

Verein Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

21. Mai 2024

Vernehmlassung Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zur geplanten Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung.

Die Ausarbeitung von Notfallplänen für eine mögliche Strommangellage ist grundsätzlich begrüssenswert. Massnahmen müssen entsprechendes Einsparpotential aufweisen und die Auswirkungen auf das öffentliche Leben muss berücksichtigt werden. Unter diesen Bedingungen sind Einschränkungen zumutbar, sofern damit eine Strom-Krise überwunden werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt ist jedoch fraglich, ob Netzsperrungen und das Abschalten von Funkfrequenzen gerechtfertigt sind. Diese Massnahmen sind eine Einschränkung der Informationsfreiheit, nach der jede Person das Recht hat, Informationen frei zu empfangen (Art. 16 BV). Weder den Erläuterungen der Vernehmlassung noch mittels einer Literatur Recherche konnte in Erfahrung gebracht werden, ob mit einer selektiven Netzsperrung und dem Abschalten von Funkfrequenzen signifikant Strom eingespart werden kann. Da die Komponenten der Mobilfunkinfrastruktur, unabhängig von der übertragenen Datenmenge, Strom verbrauchen, ist mehr als fraglich, ob ein Sparpotential überhaupt vorhanden ist. Auch fragt man sich, ob sich das BAKOM vertieft mit der Materie auseinandergesetzt hat. So fehlen im Anhang weitere datenintensive Anwendungen wie z.B. Videokonferenzen, TV-Streaming oder Online-Games.

Einschränkungen sind nur zu rechtfertigen, wenn dadurch tatsächlich ein möglicher Blackout verhindert werden könnte und für die Aufrechterhaltung der Netzstabilität keine anderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Da das Sparpotential minimal sein dürfte, ist das Verhältnismässigkeitsprinzip für die Einschränkung der Informationsfreiheit nicht gegeben (Art. 5 BV). Auch ist fraglich, ob die Grundrechtseinschränkung einer Netzsperre auf dem Verordnungsweg überhaupt verfassungsmässig ist (Art. 36 BV).

Im Falle einer Krise hätte der Bundesrat bereits heute mit Artikel 48 des Fernmeldegesetzes und Artikel 32 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung die Möglichkeit zielgerichtete Massnahmen zu ergreifen, um eine unmittelbare Gefahr durch eine Strommangellage abzuwenden.

Unter diesen Bedingungen lehnt der Politbeobachter die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk ab.

Mit freundlichen Grüssen

Petra Burri, Co-Präsidentin

Josef Ender, Co-Präsident

Über den Politbeobachter:

Die schweizerische Bundesverfassung muss von allen Instanzen respektiert werden – dafür setzen wir uns ein. Die Ausreizung verfassungsrechtlichen Grenzen durch Parlament und Bundesrat in den letzten Jahren ist ein Zeichen dafür, dass die Schweiz eine aktivere Zivilgesellschaft braucht. Der Politbeobachter hilft Bürgerinnen und Bürger sich im Rahmen der direktdemokratischen Möglichkeiten aktiv ins politische Geschehen einzubringen.

Seit Jahren verlagert sich die politische Macht von der Bevölkerung zur Regierung, zu Lobbyisten und zu internationalen Organisationen. Ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu führen ist für uns wichtig. Daher wehren wir uns gegenüber staatlicher Bevormundung, Massenüberwachung und Demokratieabbau.